

**Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung
und Vermögensrechnung
31. Dezember 2022**

Bundesverband Herzranke Kinder e. V.

Aachen

Prüfungsbericht

zur

**Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und
Vermögensrechnung 31. Dezember 2022**

Bundesverband Herzkrankte Kinder e. V.

Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	1
3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
3.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	3
3.3. Vermögensrechnung	5
3.4. Überleitungsrechnung Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zur Vermögensrechnung	7
3.5. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3.6. Zusammenfassende Feststellung	8
4. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	8
5. Bescheinigung	9

Anlagen zum Bericht

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022	10
Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022 nach Bereichen	11
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022	12
Rechtliche Verhältnisse	13
Wirtschaftliche Grundlagen	15
Erläuterungsteil	16
Allgemeine Auftragsbedingungen	24

1. Prüfungsauftrag

Vom Vorstand des Bundesverbandes Herzranke Kinder e. V., Aachen - im Folgenden auch kurz Verein genannt - sind wir beauftragt worden, die von der Geschäftsführung des Vereins erstellte Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung im Folgenden auch kurz Jahresrechnung genannt - unter Einbeziehung der Buchführung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach dem Prüfungsstandard IDW PS 750 -Prüfung von Vereinen- des IDW (Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) und in entsprechender Anwendung des § 321 HGB.

Für diesen Auftrag sind, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der neuesten Fassung maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und die vereinfachte Vermögensrechnung für das Geschäftsjahr 2022 hinsichtlich der Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Vorschriften.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den rechnungslegungsbezogenen Vorschriften sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über diese Unterlagen und Angaben abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung im Februar 2023 durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff HGB unter Beachtung und ebenfalls entsprechender Anwendung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie dem IDW PS 750 zur Prüfung von Vereinen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

In einem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Vereins und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen durchgeführt. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Dabei haben sich folgende Prüfungsschwerpunkte und erwähnenswerte Prüfungshandlungen ergeben:

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in Stichproben anhand der Belege eines Monats. Für Betriebskostenzuschüsse lagen uns Bewilligungsbescheide der Zuschussgeber vor.

Die in der Buchhaltung erfassten Löhne und Gehälter wurden von uns anhand der erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnung überprüft.

Die Prüfung der flüssigen Mittel erfolgte anhand der Kontoauszüge der kontoführenden Institute zum 31.12.2022 sowie der Kassenbestandsaufnahme und des Kassenbuches zum 31.12.2022.

Zum 31.12.2012 erfolgt eine Umstellung der Rechnungslegung und der Finanzbuchhaltung. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zur periodengerechten Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben wurden nicht mehr erfasst.

Damit entfielen Prüfungshandlungen hinsichtlich Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände, ungewisser Verbindlichkeiten und drohender Verluste durch die Bildung von Rückstellungen und sonstiger Verbindlichkeiten.

Die Rechnungslegung kann daher wieder als reine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung bezeichnet werden. Zu Kontrollzwecken, zur Dokumentation von Vermögenswerten und zur Fortentwicklung des Reinvermögens und der Rücklagen wurde zusätzlich eine vereinfachte Vermögensrechnung zum 31.12.2022 aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 Abs. 2 HGB.

Stichprobenprüfungen wurden auf der Grundlage von mathematisch-statistischen Verfahren oder nach bewusster Auswahl vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Jahresrechnung in Form einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Vereins werden in den Geschäftsräumen des Vereins in Aachen geführt.

Die Finanzbuchhaltung und Gehaltsabrechnung des Vereins werden über EDV-Anlagen abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird das System Agenda angewandt. Die Kontierung und Erfassung des gesamten Belegmaterials erfolgt durch die Buchhaltung in der Geschäftsstelle. Die Auswertung erfolgt über ein EDV-System.

Die Gehaltsabrechnung erfolgt über ein Steuerberatungsbüro Steins-Teppler-Vogt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater über das System Addison. Die Übernahme der Daten in die Finanzbuchhaltung erfolgt manuell.

Die Geschäftsvorfälle des Vereins sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch und alphabetisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Bücher werden ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen damit nach unseren Feststellungen den rechnungslegungsbezogenen Vorschriften in vollem Umfang einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.2. Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

Die Rechnungslegung erfolgte in Anlehnung an eine steuerliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Zum 31.12.2012 erfolgt eine Umstellung der Rechnungslegung und der Finanzbuchhaltung. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten wurden nicht mehr erfasst.

Es liegt formal eine Abweichung zu der vom IDW herausgegebenen Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen in RS HFA 14 vor, da dort eine Unterteilung nach Einnahmen-/Ausgaben-Überschuss aus laufender Tätigkeit, Einnahmen-/Ausgaben-Überschuss aus der Investitionstätigkeit und Einnahmen-/Ausgaben-Überschuss aus der Finanzierungstätigkeit und somit der Feststellung der Erhöhung bzw. Verminderung des Bestands an Geldmitteln im engeren Sinne vorgeschlagen wird. Aus diesem Grund werden nachfolgend die fehlenden Informationen dargestellt:

	€	€
gebuchte Erträge aus laufender Tätigkeit	718.452,43	
- nicht zahlungswirksame Erhöhung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	0,00	
+ nicht zahlungswirksame Verminderung der Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	718.452,43
- gebuchte Aufwendungen aus laufender Tätigkeit	-547.033,46	
- nicht zahlungswirksame Verminderung Rückstellungen	-0,00	
- zahlungswirksame Verminderung sonstiger Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	-386,00	
+ Abschreibungen (nicht zahlungswirksam)	<u>6.865,77</u>	<u>-540.553,69</u>
= Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus laufender Tätigkeit (a)		<u>177.898,74</u>
- Erhöhung der Beteiligungen (Einstellung Rücklage)		0,00
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen		<u>-6.668,55</u>
= Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus Investitionstätigkeit (b)		<u>-6.668,55</u>
+ Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
- Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit		<u>0,00</u>
= Einnahmen-/Ausgabenüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (c)		<u>0,00</u>
Erhöhung/Verminderung des Bestandes an Geldmitteln (a + b + c)		171.230,19
Geldmittel am Anfang der Periode		<u>911.629,12</u>
= Geldmittel am Ende der Periode		<u>1.0082.859,31</u>

Der entsprechende Betrag des Vorjahres ist nicht angegeben.

Die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht auf Seite 10 weiter untergliedert. Zur Erläuterung der Positionen verweisen wir auf den Erläuterungsteil (Anlage zum Prüfungsbericht Seite 16 bis Seite 22).

Bezüglich der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Spendensiegel-Leitlinien des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) verweisen wir auf die uns vorgelegte Kostenstellenrechnung, die aufgrund ihres Umfangs diesem Bericht nicht als Anlage beigelegt ist.

In der Kostenstellenrechnung erfolgt in Bezug auf die Mittelherkunft bei den Einnahmen bzw. Erträgen ein getrennter Ausweis nach Geldspenden, Sachspenden, Nachlässe, Erbschaften, Zustiftungen, Mitgliedsbeiträge, Bußgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen anderer Organisationen.

Ebenfalls aus der Kostenstellenrechnung ist bei den Ausgaben bzw. Aufwendungen eine Aufgliederung und Zuordnung ersichtlich, wie die Mittel für die Zwecke - Projektförderung, Projektbegleitung, satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit, Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung - eingesetzt wurden.

3.3. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung weist teilweise Vermögensgegenstände aus. Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zur periodengerechten Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben wurden nicht mehr ausgewiesen. Gegenstände des Sachanlagevermögens mit Zugängen ab dem 1. Januar 2012 sind erfasst.

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH erfolgte in 2012 eine Zuschreibung bis zur Höhe der bisherigen Anschaffungskosten. Bei der KNKBB Berlin-Brandenburg war aufgrund der schwierigen, wirtschaftlichen Lage der niedrigere beizulegende Teilwert von € 1,00 beizubehalten.

Zur besseren Information werden nachfolgend die ergänzten Vermögenswerte und Schulden angegeben.

	31.12.2022	01.01.2022
	€	€
I. Vermögenspositionen		
1. andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung	8.024,51	8.221,73
2. Beteiligungen	200.001,00	200.001,00
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	586,00	200,00
4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.082.859,31	911.629,12
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Vermögenspositionen	<u>1.291.470,82</u>	<u>1.120.051,85</u>
II. Schuldpositionen		
1. Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
3. sonstige kurzfristigen Verbindlichkeiten	52.000,00	52.000,00
4. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Schuldpositionen	<u>52.000,00</u>	<u>52.000,00</u>
III. Reinvermögen		
Summe Vermögenspositionen	1.291.470,82	1.120.051,85
Summe Schuldpositionen	<u>-52.000,00</u>	<u>-52.000,00</u>
Reinvermögen und Rücklagen	<u>1.239.470,82</u>	<u>1.068.051,85</u>

	31.12.2022 €
IV. Vermögensänderung	
Reinvermögen Anfangsbestand	-1.068.051,85
Reinvermögen Endbestand	<u>1.239.470,82</u>
Vermögensmehrung/-minderung	<u>171.418,97</u>

Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt in Anwendung der einschlägigen Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Vermögensrechnung ist in ausreichender Form erfolgt.

Die Entwicklung des Reinvermögens und der Rücklagen erfolgte in Anlehnung an RS HFA 14 TZ 56 wie folgt:

	Ergebnis- vortrag €	Rücklagen €	Reinvermögen insgesamt €
Stand 1.1.2022	808.051,85	260.000,00	1.068.051,85
+ Jahresergebnis	<u>171.418,97</u>	<u>0,00</u>	<u>171.418,97</u>
- Entnahmen aus Rücklagen	979.470,82	260.000,00	1.239.470,82
+ Einstellung in Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	-95.000,00	95.000,00	0,00
Stand 31.12.2022	<u>884.470,82</u>	<u>355.000,00</u>	<u>1.239.470,82</u>

Im Jahr 2018, 2019 und 2022 waren Geldeingänge aus Erbschaften in Höhe von gesamt € 336.328,00 zu verzeichnen. Diese Erbschaften unterliegen nicht dem Gebot einer zeitnahen Mittelverwendung, da die Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgesehen haben bzw. die Zuwendungen ausdrücklich für das Vermögen des Vereins bestimmt sind.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Krankenkassenförderungen in Höhe von EUR 12.000 bisher noch nicht verausgabt, diese wurden für ein Projekt in 2023 zurückgestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach entsprechender Anwendung der Vorschriften über den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den § 252 ff HGB.

3.4. Überleitungsrechnung Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zur Vermögensrechnung

Der Zusammenhang zwischen Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und der Vermögensrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2022 €
Ergebnis der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022	<u>171.418,97</u>
- Abschreibungen	-6.865,77
- Abgänge	-0,00
+ Investitionen	6.668,55
+ Erhöhung Beteiligungen (Einstellung Rücklage)	0,00
+ Erhöhung der Forderungen, Rechnungsabgrenzung	386,00
+ Verminderung Bankverbindlichkeiten	0,00
+ Verminderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung	0,00
+ Verminderung Rückstellungen	<u>0,00</u>
	188,78
- Erhöhung Geldvermögen	<u>171.230,19</u>
Ergebnis der Vermögensrechnung 2022	<u>171.418,97</u>

Die Herstellung des Zusammenhangs zwischen Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensrechnung ist notwendig, da sämtliche Erhöhungen/Verminderungen des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Reinvermögens des Vereins Erträge bzw. Aufwendungen darstellen, d.h. auch solche, die nicht das Geldvermögen betreffen.

3.5. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gegenüber der Vermögensrechnung des Vorjahres zum 31.12.2021 wurden keine wesentlichen Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten, Änderungen bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen vorgenommen.

Die in der Vermögensrechnung aufgeführten Vermögensgegenstände und Schulden wurden wie folgt bewertet:

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen sind entsprechend der Nutzungsdauer linear festgesetzt.

Bei den Wirtschaftsgütern im Wert von EUR 60,00 bis EUR 150,00 (ohne Mehrwertsteuer) wurde von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, dass diese im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden können. Geringwertige Wirtschaftsgüter von € 150,00 bis € 1.000,00 werden in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Rückstellungen wurden wie im Vorjahr nicht gebildet.

Verbindlichkeiten wurden wie im Vorjahr angesetzt.

3.6. Zusammenfassende Feststellung

Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen und die Jahresrechnung entsprechen den rechnungslegungsbezogenen Vorschriften für Vereine.

4. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß den Kriterienkatalog des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e. V. beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Den Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir im Berichtsjahr auf die Liquiditäts-, Finanz- und Ertragslage gelegt.

- Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten

Es sind im Berichtsjahr Kontokorrentzinsen in Höhe von EUR 0,00 angefallen.

- Aufnahme von Darlehen

Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen aufgenommen.

- Liquidität

Bezüglich der Liquidität werden regelmäßig in angemessenen Abständen entsprechende Kontrollen durchgeführt.

- Skontoanspruchnahme

Es wird regelmäßig bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter Inanspruchnahme von Skonto bezahlt.

- Vermögensanlage

Die flüssigen Mittel werden unter Zugrundelegung der jeweiligen Risikoklasse mit einer angemessenen Verzinsung angelegt. Die Anlageentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Die Anlagen werden im festverzinslichen Bereich ohne Kursrisiko getätigt.

- Ertragslage

Im Jahr 2022 liegen neben einer Erbschaft keine bedeutenden einmaligen Vorgänge vor. Die Ertragslage ist als gut einzustufen. Es ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Ertrags- und Aufwandsstruktur.

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgte im Berichtsjahr nach den satzungsmäßigen, vertraglichen und rechtlichen Regelungen.

5. Bescheinigung

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie vereinfachter Vermögensrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung des Bundesverbandes Herzkrankte Kinder e. V., Aachen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die Durchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Heidenheim, den 1. März 2023

RHK Russ Haible Kubina PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kubina
Wirtschaftsprüfer

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022
Bundesverband Herzkrankte Kinder e. V., Aachen

	2022 €	2021 €
I. Einnahmen		
1 Einnahmen ideeller Bereich	625.830,96	539.876,36
2. Einnahmen aus Vermögensverwaltung	92.621,47	400,16
3. Einnahmen aus Zweckbetrieben	0,00	0,00
4. Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Einnahmen	<u><u>718.452,43</u></u>	<u><u>540.276,52</u></u>
II. Ausgaben		
1. Ausgaben ideeller Bereich	-543.921,74	-465.152,05
2. Ausgaben aus Vermögensverwaltung	-3.111,72	-1.590,16
3. Ausgaben im Rahmen der Zweckbetriebe	-0,00	-0,00
4. Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>-0,00</u>	<u>-0,00</u>
Summe Ausgaben	<u><u>-547.033,46</u></u>	<u><u>-466.742,21</u></u>
III. Jahresergebnis		
Summe Einnahmen	718.452,43	540.276,52
Summe Ausgaben	<u>-547.033,46</u>	<u>-466.742,21</u>
Jahresergebnis	<u><u>171.418,97</u></u>	<u><u>73.534,31</u></u>

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022 nach Bereichen
Bundesverband Herzkranke Kinder e. V., Aachen

	€	€	€
I. ideeller Bereich			
Einnahmen ideeller Bereich		625.830,96	
Ausgaben ideeller Bereich, allgemein	-359.336,35		
Ausgaben ideeller Bereich, projektbezogen	<u>-184.585,39</u>	<u>-543.921,74</u>	
Ergebnis ideeller Bereich			81.909,22
II. Vermögensverwaltung			
Einnahmen aus Vermögensverwaltung		92.621,47	
Ausgaben aus Vermögensverwaltung		<u>-3.111,72</u>	
Ergebnis Vermögensverwaltung			89.509,75
III. Zweckbetriebe			
Einnahmen aus Zweckbetrieben		0,00	
Ausgaben im Rahmen der Zweckbetriebe		<u>-0,00</u>	
Ergebnis Zweckbetriebe			0,00
IV. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			
Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben		0,00	
Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		<u>-0,00</u>	
Ergebnis wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			<u>0,00</u>
Jahresergebnis			<u><u>171.418,97</u></u>

Vermögensrechnung zum 31.12.2022
Bundesverband Herzkrankte Kinder e. V., Aachen

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
I. Vermögenspositionen		
1. andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung	8.024,51	8.221,73
2. Beteiligungen	200.001,00	200.001,00
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	586,00	200,00
4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.082.859,31	911.629,12
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<u>1.291.470,82</u>	<u>1.120.051,85</u>
Summe Vermögenspositionen	<u>1.291.470,82</u>	<u>1.120.051,85</u>
II. Schuldpositionen		
1. Rückstellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
3. sonstige kurzfristigen Verbindlichkeiten	52.000,00	52.000,00
4. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<u>52.000,00</u>	<u>52.000,00</u>
Summe Schuldpositionen	<u>52.000,00</u>	<u>52.000,00</u>
III. Reinvermögen		
Summe Vermögenspositionen	1.291.470,82	1.120.051,85
Summe Schuldpositionen	<u>-52.000,00</u>	<u>-52.000,00</u>
Reinvermögen und Rücklagen	<u>1.239.470,82</u>	<u>1.068.051,85</u>
IV. Vermögensänderung		
Reinvermögen Anfangsbestand	-1.068.051,85	
Reinvermögen Endbestand	<u>1.239.470,82</u>	
Vermögensmehrung/-minderung	<u>171.418,97</u>	

Rechtliche Verhältnisse

Die Satzung des Vereins wurde im März 1993 errichtet und am 13. April 1993 unter dem Namen Bundesverband Herzkranker Kinder e. V. mit Sitz in Aachen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter dem Verzeichnis VR 2986 eingetragen.

Im Berichtsjahr galt die Vereinssatzung in der neuesten Fassung vom 19. März 2021, die auf der Mitgliederversammlung gleichen Datums verabschiedet wurde. Die Satzungsänderung wurde beurkundet und ins Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins:

(1) Zweck des BVHK als Dachverband seiner Mitglieder ist die Förderung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der gesetzlich und politisch zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene über die besondere Problematik, Therapie und Versorgung angeborener oder im Kindes- oder Jugendalter erworbener Herz- und Gefäßmissbildungen und ihren Auswirkungen;

b) die Unterstützung der Erforschung der Entstehung und Behandlung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen;

c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Untersuchung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen;

d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die die gleichen Ziele verfolgen;

e) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der dem BVHK übertragenen Aufgaben;

f) die Unterstützung bei der Gründung und der Arbeit von Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen;

g) die psychosoziale Unterstützung und Betreuung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien;

h) Förderung der sozialen Kontakte der Betroffenen und ihrer Familien untereinander;

i) Aufbau einer bundesweiten Vernetzung und Angebote von Veranstaltungen.

(3) Der BVHK nimmt im vorstehenden Rahmen überregionale Aufgaben und solche wahr, die, weil sie die Möglichkeiten einzelner Vereine überschreiten, durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem BVHK übertragen werden. Die Betreuung von Patienten und der betroffenen Familien vor Ort ist im Rahmen ihrer Satzungen in der Regel Aufgabe der Mitglieder des BVHK.

(4) Zum Zwecke der Kooperation kann der BVHK überregional und international tätigen Vereinigungen und Institutionen als Mitglied beitreten bzw. diese als Mitglied aufnehmen, wenn der Beitritt geeignet ist, die Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern. Ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung im März 2015 wurde turnusgemäß der Vorstand neu gewählt. Es ergaben sich Änderungen in der Besetzung der Vorstandsämter. In 2022 ergaben sich Veränderungen in der personellen Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand setzte sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzende: | Sigrid Schröder |
| Stellvertretende Vorsitzende: | Elisabeth Sticker |
| Schatzmeister | Sebastian Kahnt |

und 2 weitere Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation des BVHK dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

Im Berichtsjahr fand am 19.03.2022 eine Online-Mitgliederversammlung statt, wobei der Vorstand entlastet, und der Jahresabschluss beschlossen wurde. Vom 23.-25.09.2022 fand eine weitere Mitgliederversammlung in Heilbronn statt.

Neben der Satzung dient die Geschäftsordnung für den Vorstand zur Regelung der Vereinsgeschäfte. Diese wurde in 2019 neu erstellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der § 51-68 der Abgabenordnung (AO).

Das Finanzamt Aachen hat zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 21. August 2020 die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2017 bis 2019 bestätigt.

Die Betriebsprüfungen des Finanzamtes Aachen (Lohnsteuer-Außenprüfung in 2018) und der Deutschen Rentenversicherung (Sozialversicherungsprüfung in 2019) über vergangene Zeiträume führten zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen.

Eine interne Kassenprüfung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2021 wird durch Corona-bedingte Einschränkungen ausnahmsweise nicht durchgeführt. In der geplanten Mitgliederversammlung 2023 wird hierüber Bericht erstattet, ebenso soll im Jahr 2023 die Kassenprüfung für 2022 durchgeführt werden.

Mitglied des BVHK können rechtsfähige und nicht rechtsfähige gemeinnützige nationale oder internationale Vereine und Organisationen werden, die sich der Förderung, Behandlung, Betreuung und Beratung herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern bzw. in der Kindheit erworbenen Herzerkrankungen widmen und bereit sind, die Ziele des BVHK zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Vereinsmitglieder zum Prüfungszeitpunkt betrug 27 Vereine und 4 Kontaktgruppen mit ca. 3.000 Familien.

Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVHK zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des BVHK insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann einen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.

Mit Bescheinigung vom 01. Juni 2022 ist der Verein berechtigt, das DZI Spenden-Siegel bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zu führen.

Wirtschaftliche Grundlagen

Der Verein entfaltet keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31.12.2022

I. Vermögenspositionen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	8.024,51
	Vj. €	8.221,73

Zusammensetzung:

	Abschreibung	€
Software, EDV	3 Jahre	1,00
Betriebsausstattung	5 - 10 Jahre	7.361,69
Büroeinrichtung	5 Jahre	660,82
Geringwertige Wirtschaftsgüter	100 %	<u>1,00</u>
		<u>8.024,51</u>

Die Bestandsentwicklung und Abschreibungen ergeben sich aus der Buchhaltung. Die GWG wurden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Zugänge waren in 2021 in Höhe von € 6.668,55 zu verzeichnen. Die Abschreibungen betragen € 6.865,77.

2. Beteiligungen	€	200.001,00
	Vj. €	200.001,00

Der Ausweis betrifft folgende Gesellschaftsanteile:

	€
Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH (Zuschreibung in 2012)	200.000,00
Berlin Brandenburg	<u>1,00</u>
	<u>200.001,00</u>

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Nachsorgeklinik Tannheim gemeinnützige GmbH erfolgte in 2012 eine Zuschreibung bis zur Höhe der bisherigen Anschaffungskosten. Die Zuschreibung erfolgte erfolgsneutral gegen die Position Rücklagen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>586,00</u>
Vj.	€	200,00

Zusammensetzung:

	€	
Durchlaufende Posten (Sachkonto 1792)		386,00
Mietkaution		<u>200,00</u>
		<u>586,00</u>

Das Kautionsparbuch wurde aufgelöst. Forderungen sind nicht auszuweisen.

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>1.082.859,31</u>
Vj.	€	911.629,12

Zusammensetzung:

Kassenbestand		223,70
Girokonto Sparkasse Aachen 466010666		434.660,09
Girokonto Bank für Sozialwirtschaft 8088100		161.493,41
Girokonto Bank für Sozialwirtschaft 8088101		1.015,00
Girokonto Vereinigte Volksbank 3874940069		50,87
Tagesgeldkonto Vereinigte Volksbank 387494600		34.829,15
Wachstumssparen Vereinigte Volksbank 387494413		0,00
Tagesgeldkonto Sparkasse 1075232379		149.994,32
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326212		50.147,41
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326204		50.147,38
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326239		50.147,39
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326247		50.000,00
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326255		50.000,00
Wachstumszertifikat Volksbank Jever eG 1101326263		<u>50.150,59</u>
		<u>1.082.859,31</u>

Der Kassenbestand ist durch das Kassenbuch, die Bankguthaben durch Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	<u>0,00</u>
Vj.	€	0,00

Ein Ausweis war nicht gegeben.

II. Schuldpositionen

1. Rückstellungen

	€	<u>0,00</u>
Vj.	€	0,00

Ein Ausweis war nicht gegeben.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	€	<u>0,00</u>
Vj.	€	0,00

Ein Ausweis war nicht gegeben.

3. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

	€	<u>52.000,00</u>
Vj.	€	52.000,00

Zusammensetzung:

Verbindlichkeiten (Sachkonto 1600)	0,00
Beteiligungen Mitglieder Tannheim	52.000,00
Darlehen Herz-Kinder Hilfe Hamburg	<u>0,00</u>
	<u><u>52.000,00</u></u>

Das Darlehen Herz-Kinder Hilfe Hamburg wurde zurückgeführt.

4. Rechnungsabgrenzungsposten

	€	<u>0,00</u>
Vj.	€	0,00

Ein Ausweis war nicht gegeben.

Erläuterungen zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2022

I. Einnahmen

1. Einnahmen ideeller Bereich

	€	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Spendeneinnahmen			
2000 Allgemeine Spenden	178.097,37		193.475,11
2001 Online Spenden	50.986,08		61.399,25
2002 Zweckgebundene Spenden	60,00		60,00
2003 Förderer Beiträge	13.352,00		13.512,00
2005 Teilnehmerbeiträge	24.160,00	266.655,45	9.200,00
2020 Bußgelder / sonstige Einnahmen		24.648,40	16.730,00
2110 Mitglieder Beiträge		1.387,50	20.740,00
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		0,00	0,00
Einnahmen aus Zuschüssen			
2301 Zuschüsse von Verbänden	0,00		5.000,00
2302 Zuschüsse BAG/DRVBund	8.800,00		11.200,00
2303 Sonstige Zuschüsse	55.000,00		0,00
2304 Zuschüsse BEK	-18.090,39		0,00
2305 Zuschüsse DAK	35.880,00		36.000,00
2306 Zuschüsse GKV	138.000,00		138.000,00
2307 Zuschüsse BKK	7.400,00		17.000,00
2311 Zuschüsse KKH	57.000,00		0,00
2313 Zuschüsse TKK	14.850,00		5.760,00
2315 Zuschüsse AOK	34.300,00	333.139,61	11.800,00
3211 Erbschaften		<u>92.000,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Einnahmen		<u>717.830,96</u>	<u>539.876,36</u>

	€	Berichtsjahr €	Vorjahr €
2. Einnahmen aus Vermögensverwaltung			
4150 Zinserträge		<u>621,47</u>	<u>400,16</u>
Summe Einnahmen		<u>621,47</u>	<u>400,16</u>
3. Einnahmen aus Zweckbetrieben			
0000 Einnahmen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Einnahmen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
4. Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben			
0000 Einnahmen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Einnahmen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Einnahmen, gesamt		<u><u>718.452,43</u></u>	<u><u>540.276,52</u></u>

II. Ausgaben

1. a) Ausgaben ideeller Bereich, allgemein

	€	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Personalkosten			
2550 Sonstige Personalkosten	338,60		295,16
2552 Gehälter	117.352,63		110.796,92
2553 Abgeführte Lohnsteuer	19.754,99		20.174,03
2555 Sozialversicherungsbeiträge	71.748,81		64.537,25
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.317,99	210.513,02	1.327,67
Reisekosten			
2560 Personalnebenkosten / Reisekosten	7.390,50		5.639,79
2580 Künstlersozialkasse	1.227,49	8.617,99	0,00
Raumkosten			
2661 Miete, Pacht	10.978,80		10.744,61
2663 Raumnebenkosten	0,00	10.978,80	0,00
Sonstige			
2665 Informierende Öffentlichkeitsarbeit	26.531,13		15.175,86
2666 Teilnahme an Veranstaltungen	0,00		183,26
2701 Büromaterial	1.276,75		688,55
2702 Porto, Telefon	13.962,38		6.882,18
2703 Internet	0,00		1.556,24
2731 Beratervertrag	0,00		0,00
2732 Sozialrechtsberatung	931,42		1.387,19
2748 Werbende Öffentlichkeitsarbeit	11.073,19		8.367,18
2749 Broschüre Sozialrechtliche Hilfen	6.984,79		4.294,95
2752 Beiträge zu Verbänden	1.412,00		1.176,00
2753 Versicherungsbeiträge	646,65		2.602,32
2754 Mitgliederbeiträge	1.146,00		1.632,00
2756 Mitgliederversammlung	3.068,00		1.800,00
2800 Mitgliederpflege	0,00		0,00
2801 Vereinsmitteilungen	0,00		0,00
2802 Geschenke, Ehrungen, Jubiläen	0,00		0,00
2894 Steuerberatkungskosten	7.266,93		5.495,10
2895 Rechtsanwaltskosten	0,00		244,02
2900 Betriebskosten, Vereinsorganisation	13.848,35		7.663,14
2910 Vorstand	13.241,32		9.746,08
2911 Beirat	90,00	101.478,91	124,10
Abschreibungen			
2500 Abschreibungen Anlagevermögen		6.865,77	5.863,83
Zwischensumme		<u>338.454,49</u>	<u>288.397,43</u>

1. b) Ausgaben ideeller Bereich, projektbezogen

	€	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Spenden			
3251 Gezahlte Spenden/Zuwendungen		0,00	25.000,00
Kosten Projekte, Broschüren			
2705 Veranstaltungen Projekte	176.074,13		135.824,86
2711 Broschüre HLHS	3.106,07		0,00
2717 Broschüre Informationen	0,00		0,00
2719 Journalistenpreis	2.000,00		4.334,50
2760 Broschüre Div.	11.782,79		0,00
2762 Herzfenster I-2022 (2021)	7.250,67		7.210,79
2763 Herzfenster II-2022 (2021)	5.253,59	<u>205.467,25</u>	<u>4.278,94</u>
Zwischensumme		<u>205.467,25</u>	<u>176.649,09</u>
Summe Ausgaben		<u>543.921,74</u>	<u>465.046,52</u>

2. Ausgaben aus Vermögensverwaltung

3451 Abgezogene Kapitalertragsteuer	175,15		
3453 Solidaritätszuschlag	9,63		
4712 Nebenkosten Geldverkehr	2.926,94	<u>3.111,72</u>	<u>1.695,69</u>
Summe Ausgaben		<u>3.111,72</u>	<u>1.695,69</u>

3. Ausgaben im Rahmen der Zweckbetriebe

0000 Ausgaben		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Ausgaben		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

4. Ausgaben aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

0000 Ausgaben		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Ausgaben		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Ausgaben, gesamt		<u><u>547.033,46</u></u>	<u><u>466.742,21</u></u>
------------------	--	--------------------------	--------------------------

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Veröffentlichung und berufliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-rungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsergebnisse

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

12. Ergänzen der Bestimmungen für Wirtschaftsprüfer, in Abs. 2 des Abs.

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

13. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Zuschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Streitbeilegung

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

16. Anwendbares Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.